

Lieber schlichten als richten! Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare



Beratung inklusive. **Notarinnen und Notare.**

Lieber schlichten als richten!

Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare

„Wir sehen uns vor Gericht!“

„Wir sehen uns vor Gericht!“ – ein Satz, der schnell gesagt ist und Ungutes verheißt – und zwar häufig für alle Beteiligten. Denn am Ende eines langen Gerichtsverfahrens stehen nicht selten nur Verlierer. Mitunter wird so viel Porzellan zerschlagen, dass selbst der „Gewinner“ – so es denn überhaupt einen solchen gibt – am Ende nichts von seinem „Sieg“ hat. Oft wird die Beziehung zwischen den Parteien – sei sie geschäftlicher oder persönlicher Art – derart geschädigt, dass sie nicht fortgeführt wird. Daneben drohen wirtschaftliche Nachteile durch die lange Verfahrensdauer, den ungewissen Ausgang und die zunächst zu verauslagenden Anwalts- und Gerichtskosten.

Doch wenn zwei sich streiten, gibt es durchaus Alternativen zu einem gerichtlichen Verfahren. So können die Parteien zunächst versuchen, ihren Konflikt in direkten Gesprächen mit der anderen Seite und ohne fremde Hilfe zu lösen. Gelingt dies nicht, können sie zusätzlich einen Vermittler (Schlichter/Mediator) hinzuziehen, der ihnen bei den Verhandlungen hilft. Ziel der Gespräche ist auch hier eine einvernehmliche und eigenverantwortliche Lösung. Gelingt diese nicht, steht als letzte Möglichkeit – als ultima ratio – noch die An-

rufung eines Gerichts offen. Hier delegieren die Parteien die Entscheidung ihres Streits allerdings an einen Dritten.

Notarinnen und Notare stehen für Verhandlungslösungen. Tag für Tag unterstützen sie ihre Mandanten dabei, ihre Wünsche und Vorstellungen in eine rechtssichere Form (die notarielle Urkunde) zu bringen. Auch im Konfliktfall hält das deutsche Notariat mit seinem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof (SGH) ein maßgeschneidertes Angebot bereit. Zunächst bietet der SGH streitenden Parteien ein eigenes Schlichtungsverfahren an. Lässt sich der Weg zum Gericht nicht vermeiden, kann der SGH außerdem als eigenständiges Schiedsgericht angerufen werden. Auch im Schiedsverfahren wird dabei vorrangig auf eigenverantwortliche Lösungen gesetzt, notfalls jedoch auch verbindlich entschieden.

Schlichtung – was ist das?

In einer Schlichtung wird ein neutraler Dritter (Schlichter) von den Konfliktparteien mit der Vermittlung im Konflikt betraut. Meist handelt es sich dabei um besonders in Gesprächs- und Verhandlungsmethoden geschulte Personen, die den Verhandlungsprozess moderieren und gemeinsam mit den Parteien nach einer einvernehmlichen Lösung suchen.

In der Öffentlichkeit bekannt sind insbesondere Schlichtungen im Zusammenhang mit Tarifaueinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften. Schlichtungen sind aber nicht hierauf begrenzt – prinzipiell kann jeder Streit, gleich auf welchem Gebiet, durch eine Schlichtung gelöst werden.

Im notariellen Bereich bieten sich Schlichtungen zum Beispiel an:

- bei Trennungs- und Scheidungskonflikten;
- bei Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern einer Gesellschaft;
- im Rahmen von Unternehmensnachfolgen;
- bei Erb- und Pflichtteilsstreitigkeiten.

Welche Vorteile hat eine Schlichtung?

Eine Schlichtung hat viele Vorteile:

- Bei einer erfolgreichen Schlichtung gibt es keinen Gewinner und keinen Verlierer. Die Parteien bestimmen selbst das Ergebnis der Verhandlung. Ein Schlichter hilft, dieses Ergebnis zu finden.
- Im Rahmen einer Schlichtung haben die Parteien die Möglichkeit, auch Vereinbarungen für die Zukunft zu treffen; vor Gericht wird ausschließlich die Vergangenheit beurteilt.

- Eine Einigung vor dem Schlichter ist meist schneller, unbürokratischer und kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren.
- Eine Schlichtung ist – anders als ein öffentliches Gerichtsverfahren vor einem staatlichen Gericht – ein vertraulicher Arbeitsprozess.
- Wird das Ergebnis der Schlichtung vor einer Notarin oder einem Notar rechtssicher beurkundet, kann diese(r) auch eine → **Vollstreckungsunterwerfung** mit aufnehmen. Damit ist das Schlichtungsergebnis genauso durchsetzbar wie ein Gerichtsurteil.

Vollstreckungsunterwerfung: Wenn sich jemand in einer Notarurkunde der Zwangsvollstreckung unterwirft, kann sein Vertragspartner einen Gerichtsvollzieher oder ein Vollstreckungsgericht unmittelbar mit der Vollstreckung beauftragen. Das Vollstreckungsgericht oder der Gerichtsvollzieher können dann die Forderung – z. B. die Zahlung oder die Räumung – durchsetzen. Ein vorheriger Gerichtsprozess ist – anders als sonst – nicht notwendig. Allerdings ist die Vollstreckung meist gar nicht nötig. Die Erfahrung zeigt, dass für vollstreckbar erklärte Forderungen in Notarurkunden meist freiwillig und pünktlich erfüllt werden.

Schlichtung durch Notarinnen und Notare

Notarinnen und Notare sind als Schlichter besonders geeignet. Täglich stellen sie ihre Fähigkeit unter Beweis, Verhandlungen ausgewogen, unparteiisch und zielgerichtet zu gestalten. Sie eignen sich als Schlichter besonders in den Bereichen, in denen sie auch sonst beraten. Ob im Immobilienrecht, Unternehmensrecht, Ehe- und Familienrecht oder Erbrecht: Notare können ihre Erfahrung als unparteiische Berater und ihre rechtliche Expertise einsetzen. Der frühe Gang zum Notar gewährleistet optimale Beratung und Sicherheit, und zwar auch dann, wenn der Gesetzgeber die notarielle Form nicht zwingend vorschreibt. Als unparteiischer Berater hilft die Notarin oder der Notar, die richtigen Entscheidungen zu treffen, Streitigkeiten zu vermeiden und entstandene Streitigkeiten beizulegen.

Schlichtung beim SGH

Der Deutsche Notarverein hat im Jahr 2000 den Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) gegründet. Der SGH organisiert und begleitet Schlichtungsverfahren. Er stellt die notwendige Infrastruktur bereit und benennt einen Schlichter. Dabei handelt es sich in der Regel um eine(n) besonders geschulte(n) Notarin oder Notar mit Amtssitz in der Nähe der Konfliktparteien. Auf diese Weise können sich die Parteien gemeinsam mit dem Schlichter ganz auf ihre Aufgabe konzentrieren: die einvernehmliche Lösung ihres Streits.

Wie beginnt man ein Schlichtungsverfahren beim SGH?

Jedes Schlichtungsverfahren beim SGH beginnt mit einem Antrag. Am einfachsten ist es, das Antragsformular auf der Homepage des SGH → <https://sgh.dnotv.de> auszufüllen. Der Antrag kann aber auch einfach per E-Mail → sgh@dnotv.de oder Brief → DNotV GmbH, Kronenstr. 73, 10117 Berlin gestellt werden.

Die Parteien müssen sich grundsätzlich einig sein, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dazu kann bereits vorab in Verträgen eine → **Schlichtungsklausel** aufgenommen worden sein.

Schlichtungsklausel: Parteien können vorab in Verträgen vereinbaren, im Konfliktfall eine Schlichtung zu versuchen. Hier ein Beispiel: *„Wir möchten alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten möglichst durch direkte Verhandlungen beilegen. Gelingt dies nicht, verpflichten wir uns, eine Schlichtung vor dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare (SGH) durchzuführen. (...)“* Weitere Musterklauseln finden sich auf der Homepage des SGH → <https://sgh.dnotv.de>

Gibt es eine solche Vertragsklausel nicht, kann ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, wenn alle Parteien damit einverstanden sind. Stellt z. B. nur eine Partei den Antrag beim SGH, kann es der SGH auf Wunsch auch übernehmen, die Bereitschaft der anderen Partei abzuklären.

Wie läuft das Schlichtungsverfahren beim SGH ab und was kostet es?

Liegen alle Voraussetzungen vor, nimmt der SGH das Verfahren an. Der Schlichter wird anschließend vom SGH bestimmt, wobei die Parteien auch gemeinsame Vorschläge machen können. Mit dem Schlichter werden dann die Kosten besprochen. Es kann auch vereinbart werden, weitere Schlichter zu beteiligen, etwa bei einer Vielzahl von Konfliktparteien. Den weiteren Verlauf der Schlichtung bestimmt im Wesentlichen der Schlichter. Dabei wird zügig ein Schlichtungstermin vereinbart – auf Wunsch auch im Wege einer Videokonferenz über das Internet. Am Ende steht idealerweise die Einigung der Parteien, die – falls erforderlich – auch in einer notariellen Urkunde festgehalten werden kann.

Die **Kosten** für die jeweilige Schlichtung werden individuell unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit des Konflikts, festgelegt. In der Regel wird ein Stunden- oder Tagessatz festgelegt. Welche konkreten Kosten in Ihrem Fall voraussichtlich anfallen, besprechen Sie am besten unmittelbar mit dem SGH.

Und wenn wir doch zu Gericht müssen?

Wenn sich ein Streit auf dem Verhandlungswege nicht lösen lässt, steht immer noch der Weg zum Gericht offen. Das ist auch gut so, denn Selbstjustiz oder das Recht des Stärkeren haben in einem Rechtsstaat keinen Platz.

Hier bieten die deutschen Notarinnen und Notare mit dem SGH eine Alternative zu den staatlichen Gerichten. Der SGH fungiert nämlich nicht nur als Schlichtungsstelle, sondern auch als echtes streitentscheidendes → **Schiedsgericht**, dessen Schiedssprüche den Urteilen staatlicher Gerichte weitgehend gleichgestellt sind.

Auch im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens gilt der Vorrang der Verhandlungslösung. Deshalb beginnt auch jedes Schiedsgerichtsverfahren mit einer einleitenden Schlichtungsphase, es sei denn, die Konfliktparteien haben bereits erfolglos eine Schlichtung vor dem SGH versucht.

Schiedsgericht: Parteien können sich (mit Ausnahme bestimmter Rechtsstreitigkeiten) darauf einigen, dass ein Rechtsstreit nicht von einem staatlichen Gericht, sondern von einem privaten Gericht entschieden werden soll. Eine solche sog. Schiedsvereinbarung kann entweder schon in einem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis (etwa in einem Unternehmenskaufvertrag) getroffen werden oder auch kurzfristig, wenn der Streit schon entstanden ist („ad hoc“). Schiedsverfahren sind im Gegensatz zu Verfahren vor den staatlichen Gerichten nicht öffentlich und in der Regel schneller, da es keine weiteren Instanzen gibt.

Weitere Informationen zum Schiedsgerichtsverfahren vor dem SGH nebst vielen Musterklauseln werden auf der Homepage des SGH → <https://sgh.dnotv.de> bereitgestellt.

Ein Produkt des Deutschen Notarverlags
in Kooperation mit dem Deutschen Notarverein.

Bestell-Nr.: 80001545

1. Auflage

www.notarverlag.de

Fotonachweis: [rawpixel/123rf.com](https://www.rawpixel.com)

Ihre Notarin/Ihr Notar